



## Stellungnahme

**1. KOM-Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind (COM(2017) 796 final) BR DS 770/17**

**und**

**2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 u.a. COM(2017) 795 final BR DS 771/17**

Die deutsche Bauwirtschaft unterstützt das Ziel der Kommission, die Instrumente einer effektiven Marktaufsicht zu verbessern, um das Vertrauen in den freien Warenkehr zu stärken.

Derzeitige Situation:

Mit Erlass der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 765/2008) über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung wurden die Mitgliedstaaten und damit auch Deutschland dazu verpflichtet, für eine starke und effiziente Marktüberwachung zu sorgen. Die Verordnung (EG) 765/2008 regelt die Marktüberwachung von Produkten in den EU-Mitgliedstaaten seit 1. Januar 2010. Im Abschnitt II dieser Verordnung, also in den Artikeln 15 bis 29, sind die einschlägigen Bestimmungen zur Marktüberwachung enthalten. Die Marktüberwachung von Bauprodukten (harmonisierte und nicht harmonisierte Bauprodukte) erfolgt in Deutschland über das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die §§ 24 ff. des ProdSG gelten für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt. Den Marktüberwachungsbehörden steht somit insbesondere das Instrumentarium aus § 26 Abs. 2, 4 ProdSG mit den dort normierten ausdifferenzierten Marktüberwachungsmaßnahmen zur Verfügung.

Der Grundsatz gegenseitiger Anerkennung ergibt sich – auch ohne neue Regeln – darüber hinaus bereits aus den Verträgen zur Europäischen Union und den dort bestimmten Grundfreiheiten (= hier Warenverkehrsfreiheit).

Mit den vorgelegten Gesetzesinitiativen der Kommission sehen wir jedoch keine geeigneten Instrumente, den Besonderheiten des Bausektors Rechnung zu tragen. Wir sehen sogar die Gefahr, dass es zu einer Fragmentierung des Sicherheitsniveaus oder zur erheblichen Verunsicherung und Rechtsunsicherheiten für ausführende Unternehmen kommen kann. Der dem Vorschlag zugrunde liegende Gedanke der Vermutung der grundsätzlichen Verwendbarkeit eines in einem anderen Herkunftsmitgliedstaat rechtskonform in den Verkehr gebrachten Produkts sowie die hierzu vorgeschlagene „Binnenmarktklausel“ widersprechen der dem Bausektor immanenten Systematik unterschiedlicher mitgliedstaatlicher Sicherheitsniveaus. Aufgrund der Nichterreichbarkeit der Ziele der Verordnungsvorschläge sowie den vielmehr drohenden Gefahren kommen wir in unserer Bewertung daher zu dem folgenden Schluss:

1. Die deutsche Bauwirtschaft bittet den Bund, sich bei den europäischen Institutionen – insbesondere in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Technical Harmonisation“ - zu den o. g. Vorschlägen der KOM dafür einzusetzen, dass Bauprodukte aus dem Geltungsbereich der vorgesehenen Verordnungen auszunehmen sind, da die Vorschläge nicht dazu geeignet sind, den Besonderheiten des Bausektors Rechnung zu tragen. Anstatt dessen sollen bereits bestehende bausektorenspezifische Instrumente besser genutzt und gestärkt werden.
2. Die deutsche Bauwirtschaft bittet die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Bedenken der Bauwirtschaft in ihren Beratungen zu berücksichtigen und sich klar für eine Herausnahme der Bauprodukte aus dem Anwendungsbereich auszusprechen.

## Begründung

### 1. KOM Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind (COM(2017) 796 final) BR DS 770/17

Die Verordnung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Abbau von Handelshemmnissen für nicht- oder teilharmonisierte Produkte (so auch Bauprodukte) durch Festlegung von Verfahren, um den freien Verkehr von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und den in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften entsprechen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass dieser nur durch ein berechtigtes öffentliches Interesse der Mitgliedstaaten eingeschränkt werden kann (Erwägungsgründe 7 und 14).
- Wirtschaftsakteuren soll der Nachweis, dass ihre Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, über eine einheitliche Selbsterklärung ermöglicht werden (Erwägungsgründe 15 und 18).
- Technische Vorschriften der Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Einzelfällen korrekt auf spezifische Waren angewandt wird.
- Verpflichtung der Behörden, Prüfberichte und Bescheinigungen einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zu berücksichtigen (Erwägungsgrund 26).
- Produktinfostellen sollen verpflichtet sein, kostenlos Informationen über ihre nationalen technischen Vorschriften und über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung bereitzustellen (Erwägungsgrund 37).

#### a. Nicht harmonisierte Bauprodukte

**Nicht harmonisierte Bauprodukte auf der Grundlage nationaler Normen oder nationaler Zulassungen sind innovativ und auf den speziellen Markt des Mitgliedstaates abgestimmt.**

Innovative Bauprodukte oder Bauprodukte von untergeordneter Bedeutung in Bezug auf die Bauwerkssicherheit werden auf der Basis bestehender nationaler Normen und/oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen bewertet, da sich deren Inverkehrbringen und die Verwendung an den Anforderungen eines regionalen Marktzugangs ausrichtet. Konsequenterweise werden die Anforderungen, die Prüf- und Bewertungsverfahren nur auf die Aspekte fokussiert, die für den jeweiligen Markt und die dort geltenden Anforderungen zugeschnitten sind.

Folglich ist immer davon auszugehen, dass nationale Normen und nationale Zulassungen für nicht- oder teilgeregelte Bauprodukte sich an den nationalen Bauwerksanforderungen ausrichten. Im Falle der vorgesehenen Regelungen im Rahmen einer „Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebrachten Bauproduktes“ wären daher immer ergänzende umfangreiche Prüfungen und Bewertungen für die gegenseitige Anerkennung für die Verwendung in den Mitgliedstaaten der Regel- und nicht der Ausnahmefall.

b. Darüber hinaus existieren im Bausektor Instrumente, um **technische Hemmnisse im nicht- oder teilharmonisierten Bereich abzubauen**.

### 1. Im Bereich der EU-BauPVO: Leistungserklärung ungleich Sicherheitsstandard aufgrund Konformität

a. Situation

Die EU-BauPVO stellt gemäß Erwägungsgrund (9) den bereichsübergreifenden Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten auf dem Binnenmarkt dar, der durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und den Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten festgelegt worden ist.

Es ist das erklärte Ziel der EU-BauPVO, dass (vorrangig) die Beseitigung der technischen Hemmnisse im Bausektor durch harmonisierte technische Spezifikationen erreicht werden kann, anhand derer die Leistung von Bauprodukten bewertet und einheitlich durch eine Leistungserklärung belegt wird.

Anders als bei anderen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften im Bereich der Produktsicherheit wird durch die BauPVO kein einheitlicher Sicherheitsstandard, sondern eine „gemeinsame Fachsprache“ zur Ermittlung und Angabe von Produktleistungen definiert. Die Verwendbarkeit des Bauprodukts ist immer daran geknüpft, dass die erklärten Leistungen den nationalen Bauwerksanforderungen entsprechen. Somit weist die BauPVO u. a. ein von anderen europäischen technischen Produktvorschriften abweichendes Konformitätsnachweisverfahren auf, die sog. "Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit".

Nicht harmonisierte oder nicht harmonisierungsfähige Bauprodukte dürfen nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden. Für solche Bauprodukte kann allerdings eine nationale Zulassung im Anwendungsbereich der Landesbauordnungen notwendig sein. Diese nationalen Zulassungen werden in Deutschland durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. Darüber hinaus ist der Grundsatz des freien Warenverkehrs und die im Bausektor wesentlich bedeutsamere Schnittstelle zur Verwendung in der Musterbauordnung (§ 16b Absatz 2) verankert. Demnach dürfen Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Anerkennung einer Erklärung zur Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens in einem anderen Mitgliedstaat dürfte daher keine besondere Wirkung entfalten. Weiterhin kann gemäß § 7 des Gesetzes zur Anpassung des Bauproduktengesetzes die Bundesregierung Rechtsverordnungen zum Inverkehrbringen von solchen nicht harmonisierten Bauprodukten erlassen. Dabei können insbesondere Prüfungen, Überwachungen, Bescheinigungen, Kennzeichnungen, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten sowie nationale Konformitätsnachweisverfahren vorgeschrieben werden.

**Fazit: Ein nicht-harmonisiertes und im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebrachtes Produkt wird in einem anderen Mitgliedstaat regelmäßig schon deshalb nicht verwendbar sein, weil sich Leistungsangaben (sofern überhaupt vorhanden) nicht in Beziehung zu den nationalen Bauwerksbestimmungen des Aufnahmemitgliedstaates bringen lassen. Darüber hinaus divergieren die mitgliedstaatlichen Anforderungen an die Bauwerkssicherheit zwischen den Mitgliedstaaten.**

b. Sonderfall

Die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Herstellererklärung bietet keine Lösung für den Sonderfall, dass teilharmonisierte Bauprodukte (hEN deckt nicht alle der für den Mitgliedstaat relevanten Eigenschaften ab) unter den Geltungsbereich der vorgesehenen Verordnung fallen würden, diese in den Mitgliedstaaten jedoch für die Verwendung gesonderten, speziellen Anforderungen unterliegen. Vielmehr würden die mit dieser Frage einhergehenden Probleme für die gewerblichen Endanwender verschärft (siehe Punkt 4).

Für nicht harmonisierte Produkte (Produkte, die nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten Norm erfasst sind) ist gemäß Erwägungsgrund 20 der EU-BauPVO die Möglichkeit vorgesehen, dass Hersteller eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Europäischen Technischen Bewertung vornehmen können.

## 2. Die Beseitigung technischer Hemmnisse im Rahmen der UEATc

Die UEATc (Union Européenne pour l'Agrément technique dans la construction) ist ein Zusammenschluss von derzeit 17 Zulassungsstellen, die auf dem Gebiet der offiziell anerkannten freiwilligen oder gesetzlich geregelten nationalen Zulassung von Bauprodukten und Bausystemen tätig sind. Vertreten sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien, die Ukraine und Ungarn. Das Ziel der UEATc ist es, Handelshemmnisse durch die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen abzubauen.

Wenn also für ein Produkt eine nationale Zulassung (im Sprachgebrauch der UEATc: "Agrément") – basierend auf entsprechenden Zulassungsprüfungen – vorliegt, können in einem weiteren Zulassungsverfahren bei einem anderen Institut diese Prüfungen anerkannt werden, soweit die Prüfungen in dem neuen Zulassungsverfahren in gleicher Weise durchzuführen wären. Eventuell sind Nachweise für weitere Produkteigenschaften erforderlich, die nicht durch die ursprünglichen Zulassungsprüfungen belegt sind, weil sich die nationalen Anforderungen, z. B. aufgrund unterschiedlicher klimatischer Verhältnisse, unterscheiden.

**Fazit: Es existieren innerhalb des Bauproduktensektors langjährige und bewährte Instrumente zum Abbau von Handelshemmnissen im nicht harmonisierten Bereich. Diese sollten gestärkt werden. Einer übergeordneten Regelung (vorliegender Vorschlag der KOM) bedarf es daher nicht.**

## 3. Die EU-BauPVO stellt einen geschlossenen Rechtsrahmen dar und umfasst auch die Marktüberwachung von Bauprodukten in bewährten Strukturen in den Mitgliedstaaten. Probleme bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten werden jedoch durch die Verordnung nicht gelöst.

Die Marktüberwachung von Bauprodukten (harmonisierte und nicht harmonisierte Bauprodukte) erfolgt in Deutschland über das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Die §§ 24 ff. des ProdSG gelten für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt. Den Marktüberwachungsbehörden steht somit insbesondere das Instrumentarium aus § 26 Abs. 2, 4 ProdSG mit den dort normierten ausdifferenzierten Marktüberwachungsmaßnahmen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund genügt in § 5 Abs. 1 BauPG die Regelung, welche Bestimmungen des ProdSG (als Ausnahmefall) nicht auf die Marktüberwachung der europäischen Bauproduktenverordnung anwendbar sein sollen.

In Bezug auf die im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Regelungen zur Marktüberwachung ist festzustellen, dass mit Streichung des Artikels 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 dringend gesetzgeberischer Anpassungsbedarf bestehen würde, um bausektorspezifische Aspekte beim Vollzug der Marktüberwachung besser berücksichtigen zu können.

Dies betrifft insbesondere den Maßstab und die Voraussetzungen für Maßnahmen der Marktüberwachung. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Durchführung der Risikobewertung. Mögliche Gefährdungen im Zusammenhang mit Bauprodukten realisieren sich üblicherweise bei der Nutzung des Bauwerks, für das das Bauprodukt verwendet wurde, oder beim "Endverwender".

Die EU-BauPVO regelt bereits, dass zwecks Erleichterung des freien Warenverkehrs Produktinformationsstellen für das Bauwesen kostenlos Informationen über Bestimmungen bereitstellen, mit denen darauf abgezielt wird, dass die Grundanforderungen an Bauwerke, die für den Verwendungszweck eines Bauprodukts im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten gelten, erfüllt werden. Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen können den Wirtschaftsakteuren ferner zusätzliche Informationen oder Hinweise geben.

**Fazit: Auch hier bestehen innerhalb des Bauproduktensektors entsprechende Instrumente, die sicherlich durchaus in Bezug auf Effektivität und Ausstattung Verbesserungen unterliegen können. Diese sollten gestärkt werden.**

#### 4. Offene Fragen: Rechtsbereich nationales Bauordnungsrecht – Neue Risiken für gewerbliche Endnutzer?

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100-13 (KOM/DE) erforderte in Deutschland in Bezug auf den Umgang mit harmonisierten technischen Spezifikationen eine Umstellung des bauaufsichtlichen Konzepts. Demnach werden keine Anforderungen an Bauprodukte gestellt, sondern nur noch an Bauwerke/Bauteile. Damit wird der bisher staatlich sichergestellte Grundsatz vorbeugender Gefahrenabwehr aufgegeben, die sichere Verwendbarkeit von Bauprodukten „ex ante“ zu gewährleisten. Die geänderte Vollzugspraxis entbindet Bauherren, Entwurfsverfasser und Unternehmen nicht von der Verpflichtung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen. In Deutschland werden daher Produkte, die die CE-Kennzeichnung nach der EU-BauPVO tragen, zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf der Basis von hEN oder einer ETA herangezogen werden.

Für Leistungsmerkmale, die nicht über die CE-Kennzeichnung abgedeckt werden, eröffnet das Bauordnungsrecht die Möglichkeit einer „freiwilligen Herstellererklärung“, die in Form einer prüf-fähigen technischen Dokumentation dargelegt werden.

#### **Offene Frage:**

Können Hersteller, die im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung nach den vorgesehenen Regelungen ihre Produkte auf den Markt bringen, nach nationalem Recht auch angehalten werden, eine entsprechende „zusätzliche“ Herstellererklärung für die Verwendung zu erwirken bzw. würden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch die nationalen Behörden die Anforderungen des nationalen Bauordnungsrechts mit eingefordert werden können?

## 2. KOM Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 305/2011 und weitere

Die geplante Verordnung hat die vier wesentlichen Ziele:

1. Bereitstellung von Informationen über die Konformität bestimmter Produkte
2. Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren
3. Rahmen für die Marktüberwachung der genannten Produkte
4. Kontrolle der genannten Produkte bei der Einfuhr in den Unionsmarkt

Die genannten Ziele werden von der deutschen Bauwirtschaft ausdrücklich unterstützt, da für eine erfolgreiche Marktüberwachung die erforderlichen Informationen über die zu kontrollierenden Produkte zur Verfügung stehen müssen. Die Marktüberwachung erfordert auch die Zusammenarbeit von Behörden und Wirtschaftsakteuren, da sie die erforderliche Kommunikation fördert, um alle für die Kontrolle, Bewertung und Einleitung erforderlicher Maßnahmen notwendigen Schritte zu fördern und ein verhältnismäßiges Handeln der Behörde zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen sowie Widersprüche bzw. Überschneidungen:

### Onlinehandel

Der Entwurf der geplanten Verordnung erfasst auch den Online-Handel. Diesem Aspekt trägt die Erweiterung der Begriffsbestimmung des Wirtschaftsakteurs nach Artikel 3(12) Rechnung.

Inwieweit dem Onlinehandel im Bauproduktensektor eine bedeutende Rolle zukommt, wird an dieser Stelle nicht beurteilt. Wir erkennen jedoch das Ansinnen der Kommission an, diesem im Rahmen der Marktüberwachung einen geeigneten Rahmen zu geben, sehen allerdings hier eine Erweiterung der Verordnung (EG) 765/2008 bzw. Ergänzungen der EUBauPVO als genauso zielführend an.

Zur Erfassung des Onlinehandels sind die Pflichten nach Artikel 4 erforderlich, da mit ihnen sichergestellt wird, dass die Marktüberwachung in jedem Fall einen Ansprechpartner hat, der zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung von Herstellern mit dem Sitz in Drittstaaten und Herstellern mit Sitz in der Europäischen Union bzw. im europäischen Wirtschaftsraum.

Wir sehen allerdings diesen Aspekt besser im Rahmen einer Novelle der EU Verordnung Nr. 765/2008 umgesetzt.

### Zu Artikel 5 „Konformitätserklärung“ – Verhältnis zur Leistungserklärung der BauPVO

Gemäß Artikel 5 des Verordnungsvorschlags haben Hersteller, wenn Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union eine EU-Konformitätserklärung erfordern, diese Erklärung auf ihrer Website oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, auf eine andere, der Öffentlichkeit ungehinderten und kostenlosen Zugang innerhalb der Union ermöglichende Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Die EU-BauPVO kennt jedoch den Begriff „EU-Konformitätserklärung“ nicht, sondern fordert eine „Leistungserklärung“, mit der der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung übernimmt.

Wenn mit der EU-Konformitätserklärung des Verordnungsvorschlags in Art. 5 die Leistungserklärung nach Art 4 (3) der EU-BauPVO gemeint sein sollte, könnte dies Artikel 7 der EU-BauPVO (Zurverfügungstellung der Leistungserklärung) entgegenstehen.

Darüber hinaus würden sich Widersprüche dahingehend ergeben, dass gemäß BauPVO die Leistungserklärung in der Sprache bzw. den Sprachen zur Verfügung gestellt werden muss, die von dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt bereitgestellt wird, vorgeschrieben werden.

Die umfassenderen Anforderungen des Artikels 7 der EU-BauPVO müssen daher vorrangig bleiben.

Eine "EU-Konformitätserklärung" gibt es im Terminus der EU-BauPVO nicht. Die gewählten Begrifflichkeiten der neuen Verordnung, müssen daher mit den sektorspezifischen Bedingungen für harmonisierte Bauprodukte nach der BauPVO kompatibel sein.

#### **Zu Artikel 6: Informationen für Wirtschaftsakteure**

Gemäß Artikel 6 (1) sollen Produktinformationsstellen den Wirtschaftsakteuren auf deren Verlangen und kostenlos Informationen über die für ein Produkt geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zur Verfügung stellen.

Endanwender sind jedoch keine Wirtschaftsakteure und würden damit nicht unter die Regelung fallen bzw. die Informationen der Produktinformationsstellen kostenpflichtig nutzen müssen.

**Die deutsche Bauwirtschaft fordert: Auch die gewerblichen Endnutzer müssen die Informationen der Produktinformationsstellen kostenfrei in Anspruch nehmen können.**

#### **Zu Artikel 8: Absichtserklärungen mit Interessenträgern**

Gemäß Absatz 1 können Marktüberwachungsbehörden mit Unternehmen oder mit Organisationen, die Unternehmen vertreten, oder mit Endnutzern (so auch Bauunternehmen) Absichtserklärungen zum Zwecke der Durchführung oder Finanzierung gemeinsamer Tätigkeiten zur Feststellung von Nichtkonformitäten oder zur Förderung der Konformität in bestimmten geografischen Gebieten oder bestimmten Kategorien von Produkten abschließen.

Fraglich ist, was diese letztendlich umfassen und wofür dies gelten soll (Unternehmen/Baustelle/Produkte) und wie sollte diese Regelung im Rahmen des Bauvertragsverhältnisses rechtsicher umgesetzt werden?

Darüber hinaus sehen wir das Problem, dass mit dieser Regelung auch eine Möglichkeit der Verantwortungsverlagerung weg vom Wirtschaftsakteur nach EU-BauPVO hin zum Endnutzer erfolgt. Damit wären die Ziele der Marktüberwachung, nämlich den **Schutz des Endanwenders/Verbrauchers** vor Produkten, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden oder die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften nicht erfüllen, sicherzustellen (also die Produkte bereits vor der Lieferung auf die Baustelle vom Markt zu nehmen), verfehlt.

Es kann und darf nicht zugelassen werden, dass Untersuchungen zum Nachweis der Nichtkonformität in den Verantwortungsbereich der Endnutzer, auch nicht über freiwillige Vereinbarungen, verlagert werden. Eine Marktüberwachung, die erst beim Verbraucher (dem Bauunternehmen) ansetzt, lehnen wir ab, da den Besonderheiten des Bausektors somit keine Rechnung getragen werden kann.

## Artikel 20:

Es ist unklar, wie sich das Instrument der "Unionsprüfeinrichtungen" in der Praxis darstellen soll. Handelt es sich um eine „Kontroll“-Prüfstelle oder eine Stelle, die Prüfergebnisse bewerten soll?

Im Bauproduktenbereich hat sich das Instrument der „Group of notified bodys“ (GNB) etabliert. Mit diesem Instrument ist sowohl ein Austausch über Prüfungen und Bewertungen im Rahmen harmonisierter Prüfmethode vorhanden, als auch das Ziel verfolgt, eine einheitliche Prüf- und Bewertungssystematik innerhalb der notifizierten Stellen sicherzustellen.

Die Akkreditierung im Bausektor im Zusammenhang mit der Notifizierung von Stellen erfolgt jeweils für das konkrete Produkt und den diesbezüglichen produktspezifischen Prüfverfahren, in Einzelfällen, wie z. B. beim Brandverhalten von Bauprodukten erfolgen auch horizontale Akkreditierungen.

Eine Klarstellung, wie die Umsetzung der Akkreditierung von Unionsprüfeinrichtungen konkret in Bezug auf harmonisierte Bauprodukte erfolgen soll, ist daher dringend erforderlich. Insgesamt bleibt die Frage, welche Rechtsfolgen sowie praktische Konsequenzen für gewerbliche und private Endnutzer daraus folgen, wenn die „Unionsprüfeinrichtung“ zu abweichenden Prüfergebnissen kommt.

- Inwieweit würde in diesem Fall ein „Mangel bzw. die Feststellung einer Nichtkonformität“ für bereits in Verkehr gebrachte Produkte bestehen, und würde dies Maßnahmen des Mitgliedstaates in Bezug auf die Prüfstelle erfordern?
- Welche Konsequenzen ergeben sich für private und gewerbliche Endnutzer, wenn sich die Fiktion der Nichtkonformität eines „rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produktes“ auf Grund der Prüfergebnisse der „Unionsprüfstelle“ ergibt (Artikel 25 Abs.3)?

Im Ergebnis sehen wir eine unklare Rechtsfolge dieser Regelung.